

§ 4 T-KFG Förderungsempfänger

T-KFG - Kulturförderungsgesetz 2010, Tiroler

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.04.2019

Eine Förderung darf nur natürlichen und juristischen Personen gewährt werden, die in einem der im§ 3 genannten Bereiche kulturell tätig sind.

In Kraft seit 01.09.2010 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at